

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.108.271

Wien, am 26. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Julia Herr, Kai Jan Krainer, Nurten Yilmaz, Genossinnen und Genossen haben am 4. Februar 2021 unter der Nr. **5220/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ereignisse im Rahmen der Abschiebung von Kindern in der Zinnergasse am 28.01.2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass eine Beantwortung der Fragen nur in jenem Umfang erfolgen kann, soweit dies die datenschutzrechtlichen Vorgaben erlauben.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *An welchem Tag wurde durch welche Organisationseinheit des BM.I entschieden, dass das 12-jährige Mädchen aus Wien mit seiner Schwester und seiner Mutter abgeschoben werden soll?*
 - a. *Welche Organisationseinheiten des BM.I wurden auf jeweils welche Art und Weise in der Folge an jeweils welchem Tag über diese Entscheidung informiert?*
- *Wurden Sie als Minister vorab über die Abschiebung informiert?*
 - a. *Wenn ja, an welchem Tag genau und von welcher Organisationseinheit des BM.I??*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Bei den Außerlandesbringungen am 28. Jänner 2021 handelte es sich um eine von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) koordinierte und durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) organisierte Gemeinschaftsrückführung („Joint Return Operation“, Charter) mit Armenien und Georgien als Destinationen. Die Planung erfolgte zunächst im Zuge der Charterplanung für das erste Quartal 2021 ab 4. Dezember 2020. Am 21. Dezember 2020 wurde den verfahrensführenden Organisationseinheiten des BFA der Termin zur Anmeldung bekannt gegeben.

Die Familie wurde von der verfahrensführenden Organisationseinheit am 14. Jänner 2021 für die Gemeinschaftsrückführung angemeldet. Am 22. Jänner 2021 wurde der verfahrensführenden Organisationseinheit die Anmeldung bestätigt. An diesem Tag ergingen die entsprechenden Abschiebeaufträge an die zuständige Landespolizeidirektion.

Zusätzlich ergingen folgende Informationen des BFA an die in der Linie tangierten Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres:

- 14. Jänner 2021: Aufstellung des BFA mit der Anzahl der möglichen Personen für die Gemeinschaftsrückführung (ohne Namensnennung).
- 21. Jänner 2021: Charterliste (Erlass) des BFA mit den voraussichtlich im Rahmen der Gemeinschaftsrückführung abzuschiebenden Personen (mit Namensnennung).
- 26. Jänner 2021: Information des BFA über die Anzahl der festgenommenen Personen in Zusammenhang mit der Gemeinschaftsrückführung (ohne Namensnennung).
- 27. Jänner 2021: Information des BFA über die finale Liste der abzuschiebenden Personen nach der Durchführung der Kontaktgespräche durch Exekutivbedienstete vor der Abschiebung (mit Namensnennung).

Zur Frage 3:

- *Wurden vom BFA vor der Abschiebung die Lebensumstände der georgischen Familie und das Kindeswohl der Kinder (12 und 5 Jahre alt) geprüft?*
 - a. *Wenn ja, welche Fakten waren Gegenstand dieser Prüfung?*
 - i. *War insbesondere auch Gegenstand der Prüfung, ob es die Kinder in Georgien gleich gut oder nicht schlechter als in Österreich hätten?*
 - ii. *Was war das Ergebnis dieser Prüfung im Allgemeinen und speziell im Hinblick auf die Frage nach 3.b?*

iii. In welchem Zeitraum erfolgte die Prüfung durch welche Organisationseinheiten des BM.I?

b. Wenn nein, warum wurde diese Prüfung vom BFA nicht durchgeführt?

Zunächst ist auszuführen, dass die Zulässigkeit einer Abschiebung in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft wird. Dabei werden insbesondere auch eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr sowie allfällige Integrationsbemühungen berücksichtigt. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des BFA wird neben der Schutzbedürftigkeit auch die Ausreiseverpflichtung vom Bundesverwaltungsgericht überprüft. Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, die im Beschwerdefall durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, wird die betroffene Person gerichtlich zur Ausreise verpflichtet. Wird von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kein Gebrauch gemacht, hat das BFA aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und alle erforderlichen Schritte zur Außerlandesbringung gemäß § 46 Abs. 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005) zu setzen.

In diesem Zusammenhang hat die Behörde vor jeder Abschiebung auch die Verpflichtung amtswegig zu prüfen, ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK ergeben hat. Die Prüfung des Artikels 8 EMRK umfasst auch die Prüfung des Kindeswohls.

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Abschiebung daher auf Basis der höchstgerichtlichen Judikatur, aus der klar hervorgeht, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme unter dem Blickwinkel des Kindeswohls auch dann zulässig ist, wenn allfällige ungünstigere Entwicklungsbedingungen im Ausland vorliegen. Ein Verzögern oder gar Absehen von Abschiebungen in solchen Fällen, in denen die Ausreisepflicht missachtet wird, wäre willkürliches Handeln und würde dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung von Fremden untereinander widersprechen.

Liegt eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor, hat die Behörde die Außerlandesbringung gemäß den einschlägigen Regeln des FPG 2005 zu vollziehen. Bei Abschiebungen von Familien mit Kindern wird darauf geachtet, dass diese gemeinsam erfolgen und so die Familie nicht getrennt wird. Eine Anhaltung vor der Abschiebung erfolgt grundsätzlich nur in familiengerechten Unterkünften, wie der Familienunterkunft

Zinnergasse, und die einschreitenden Exekutivbediensteten gehen besonders sensibel vor. Es darf festgehalten werden, dass Abschiebungen von Familien und Kindern nur durch besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt werden. Diese Einsätze erfolgen in Zivilkleidung unter Einbeziehung weiblicher Organe. Sie sind in Bezug auf diese Aufgabenstellung professionell ausgebildet und nehmen während des Abschiebevorgangs besonders Bedacht auf das Kindeswohl.

Vor der Abschiebung erfolgte die Prüfung des gegenständlichen Falles zuletzt durch die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2019, rechtskräftig am 26. September 2019. Weiters erfolgte am 18. Dezember 2019 die Zurückweisung der Revision zum 5. Folgeantrag durch den Verwaltungsgerichtshof. Darüber hinaus prüfte das BFA im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung erneut, ob die Abschiebung insgesamt rechtlich zulässig ist und hat dies im Akt dokumentiert. Dabei galt es insbesondere zu prüfen, ob sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt – einschließlich der Lebensumstände bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat – seit der Gerichtsentscheidung maßgeblich geändert hat, was nicht der Fall war.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Haben Sie in diesem Fall eine Prüfung nach humanitärem Bleiberecht (Paragraf 55 und 56 Asylgesetz) angeregt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, an welchem Tag erfolgte die Anregung und welche Organisationseinheit des BM.I war mit der Prüfung in welchem Zeitraum befasst?*
 - c. *Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Prüfung?*
- *Dem Anwalt der georgischen Familie, Wilfried Embacher, zufolge wurde im Mai 2020 ein Antrag auf humanitäres Bleiberecht eingereicht, der bis heute unerledigt beim BFA liegt.*
 - a. *An welchem Tag langte dieser Antrag in welcher Organisationseinheit des BFA ein?*
 - b. *Durch welche Organisationseinheit des BM.I erfolgt die Bearbeitung dieses Antrages und in welchem Zeitraum wurde er geprüft?*
 - c. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - d. *Wenn der Antrag nicht geprüft wurde, warum nicht?*
- *Wurde bei diesem Antrag die Entscheidungsfrist von 6 Monaten durch das BFA eingehalten?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Bis wann ist mit einer Erledigung dieses Antrags zu rechnen?*

Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 55 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag zu erteilen. Ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 55 AsylG 2005 steht einer Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen, da eine Verletzung von Artikel 8 EMRK im Asylverfahren – durch mehrere Instanzen - bereits mehrfach geprüft wurde und dem Antrag zudem keine aufschiebende Wirkung zukommt. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 steht einer Abschiebung bei einer rechtskräftigen Rückkehrenscheidungsentscheidung nur dann entgegen, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt derart geändert hat, dass dem Antrag nun stattzugeben ist.

Anträge auf Aufenthaltstitel sind gemäß § 58 Abs. 5 AsylG 2005 persönlich zu stellen und sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten Urkunden wie Reisepass, Geburtsurkunde etc. vorzulegen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können weitere Auskünfte nicht erteilt werden.

Zur Frage 7:

- *Die Anwältin der armenischen Familie hat in einer öffentlichen Stellungnahme gesagt, dass eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts noch anhängig ist. Hat das BFA von diesem anhängigen Rechtsmittel im Vorfeld der Abschiebung gewusst?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt (Tag) erlangte welche Organisationseinheit von der Einbringung des Rechtsmittels Kenntnis und an welche weiteren Organisationseinheiten des BM.I wurde diese Information an welchem Tag weitergegeben?*
 - b. *Welche Organisationseinheiten des BM.I hat in welchem Zeitraum auf welche Art und Weise geprüft, ob dieser Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zukommt? Wurde dabei insbesondere eine Information des Bundesverwaltungsgerichtes eingeholt?*
 - c. *Wenn ja, warum wurde die Abschiebung trotzdem durchgeführt?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 20 und 21 der parlamentarischen Anfrage Nr. 5204/J vom 01. Februar 2021 verwiesen.

Zur Frage 8:

- *Kann die armenische Familie wieder nach Österreich einreisen?*
 - a. *Wenn ja, wie erfolgt die Rückholung?*
 - b. *Wer übernimmt die Kosten der Rückholung?*

Die österreichische Rechtsordnung sieht keine gesetzliche Grundlage für eine Rückholung vor.

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *Welche Organisationseinheit des BM.I legt in der Regel die Uhrzeit der Abschiebungen fest?*
- *Welche Organisationseinheit des BM.I hat in diesem konkreten Fall die Uhrzeit der Abschiebung festgelegt und angeordnet?*
- *Ist es üblich, dass Abschiebungen in der Nacht durchgeführt werden? Wenn ja, mit welcher Begründung?*
- *Ist es üblich, dass Abschiebungen von Kindern in der Nacht durchgeführt werden? Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Die Festlegung der Uhrzeit einer Abschiebung erfolgt nicht durch eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres. Die zuständige verfahrensführende Organisationseinheit des BFA erteilt die Abschiebeaufträge als Anordnungsbehörde an die zuständige Landespolizeidirektion (LPD). Der tatsächliche Vollzug obliegt in der Folge der zuständigen LPD. Aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten (Beförderungsmittel, insbesondere Flugmodalitäten) umfasst die Anordnung der Abschiebung durch das BFA auch einen Zeitpunkt bzw. einen Zeitrahmen.

Grundsätzlich ist es nicht üblich, dass Abholungen und Transporte zum Flughafen zu Uhrzeiten wie im vorliegenden Fall erfolgen. Abflüge in den Nachtstunden (nach 23:00 Uhr) erfolgen nur, wenn dies aufgrund der Vorgaben des Zielstaates nicht anders möglich ist. Vom BFA organisierte Rückführungsflüge nach Georgien und Armenien finden im Allgemeinen am Vormittag bis Mittag statt. Bei Gemeinschaftsrückführungen, wie im vorliegenden Fall, sind neben den Bedingungen des Flugverkehrs und des Zielstaates (bzw. der Zielstaaten) auch die Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten und damit die konkreten Flugrouten zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall war das Boarding für 28. Jänner 2021, 06:30 Uhr, und der Abflug für 07:00 Uhr, geplant. Diese relativ frühe Uhrzeit war vor allem dem Umstand geschuldet, dass die Flugroute, der von Frontex organisierten Gemeinschaftsrückführung, zunächst nach Deutschland und erst dann in die beiden Zielstaaten Georgien und Armenien führte.

Der Beginn der Abholung der betroffenen Personen aus der Familienunterkunft Zinnergasse und der Beförderung zum Flughafen Wien-Schwechat war für 04:00 Uhr geplant. Aufgrund angekündigter und dann auch tatsächlich stattgefundener Versammlungen bzw. Demonstrationen musste jedoch mit Behinderungen gerechnet werden, weshalb die Abholung und der Transport zum Flughafen vorgezogen werden mussten, um die Durchführung der Amtshandlung und die Rechtzeitigkeit des Abfluges nicht zu gefährden.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Personen wurden am 28.01.2021 abgeschoben? Bitte aufgelistet nach Anzahl der Familien, Anzahl der minderjährigen Kinder, Nationalitäten der betroffenen Personen und Wohnorte in Österreich.*

Im Rahmen der Gemeinschaftsrückführung am 28. Jänner 2021 wurden aus Österreich insgesamt 14 Personen abgeschoben, davon acht Personen mit georgischer und sechs Personen mit armenischer Staatsangehörigkeit. Insgesamt sieben dieser Personen gehören zwei Familien an, die jeweils gemeinsam abgeschoben wurden. Vier Personen waren minderjährig. Zwei Personen lebten zuletzt in Niederösterreich, eine Person in der Steiermark, eine Person in Vorarlberg und zehn Personen in Wien.

Zur Frage 14:

- *Wie viele PolizistInnen sind üblicherweise bei Abschiebungen involviert?*

Bei Einzel- und Charterabschiebungen erfolgt aufgrund eines einsatztaktischen Schlüssels die Entscheidung, wie viele Exekutivbeamtinnen und -beamte pro Einzelperson bzw. Familie und im Gesamten eingesetzt werden. Abschiebungen von Familien und Kindern werden nur durch besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt. Diese Einsätze erfolgen in Zivilkleidung unter Einbeziehung weiblicher Organe. Sie sind in Bezug auf diese Aufgabenstellung professionell ausgebildet und nehmen während des Abschiebevorgangs besonders Bedacht auf das Kindeswohl. Es ist jedoch anzumerken, dass es keinen festgelegten, bei jedem Flug gültigen, Schlüssel bezüglich der Relation von Begleitpersonen zu rückzuführenden Personen gibt.

Zu den Fragen 15 und 18:

- *Wie viele PolizistInnen waren bei der Durchführung der Abschiebung am 28.1.2021 involviert?*
- *Welche Einheiten und Sondereinheiten der Polizei waren im Rahmen der geplanten Abschiebung in den Morgenstunden des 28.01.2021 in der Zinnergasse im Einsatz?*

Es waren insgesamt 35 Begleitbeamtinnen und -beamte im Einsatz.

Zur Frage 16:

- *Hat es bei dem konkreten Fall vom 28.01.2021, im Vergleich zu anderen Abschiebungen ein Mehraufgebot an Polizei gegeben?*
 - a. *Wann ja, in welcher Form und in welchem Ausmaß?*
 - b. *Wenn ja, warum und auf Anweisung welcher Organisationseinheit des BM.I?*

Im konkreten Fall vom 28. Jänner 2021 ergab sich im Vergleich zu anderen Abschiebungen kein Mehraufwand bei den Begleitbeamtinnen und -beamten für die Durchführung der Abschiebung.

Zur Frage 17:

- *Welche Einheiten der Polizei werden herangezogen, um Abschiebungen durchzuführen?*

Als Begleitbeamtinnen und -beamte werden Freiwillige aus unterschiedlichen Einheiten der Polizei herangezogen, die über eine Spezialausbildung verfügen.

Zur Frage 19:

- *Wann (Uhrzeit) wurde die WEGA angefordert?*
 - a. *Warum wurde diese angefordert?*
 - b. *Welche Organisationseinheit des BM.I bzw. der LPD Wien hat diese angefordert?*

Vorweg wird festgehalten, dass hier zwei unterschiedliche Amtshandlungen stattgefunden haben. Nämlich einerseits der Einsatz der Begleitbeamten im Zuge der Abschiebung und andererseits der Einsatz aufgrund der Versammlungen vor der Zinnergasse

Aufgrund der Versammlung und der damit einhergehenden dynamischen Entwicklung der Lage am Einsatzort, wurden die Regeldienstkräfte der WEGA am 28. Jänner 2021 um 02:37 Uhr durch die ersteintreffenden Kräfte des Stadtpolizeikommandos Simmering zur Sicherung der weiteren Verbringung und zur Reservenbildung angefordert.

Zur Frage 20:

- *Wann (Uhrzeit) wurde die Hundestaffel angefordert?*
 - a. *Wann wurde diese angefordert?*
 - b. *Wer hat diese angefordert?*

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Lage am Einsatzort der Versammlung sowie zur Sicherung der Verbringung und Reservenbildung, wurden die Regeldienstkräfte der Polizeidiensthundeeinheit am 28. Jänner 2021 um 00:47 Uhr durch die ersteintreffenden Kräfte des Stadtpolizeikommandos Simmering angefordert.

Zur Frage 21:

- *War das BVT und/oder das LVT Wien vor Ort?*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Der rechtskundige Journalbeamte des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) Wien war am 28. Jänner 2021 ab ca. 04:00 Uhr am Einsatzort anwesend. Er wurde in Anbetracht allenfalls erforderlicher behördlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Versammlung als Behördenvertreter angefordert.

Zur Frage 22:

- *Welche Organisationseinheit des BM.I bzw. der LPD Wien hatte die Leitung des gesamten Einsatzes inne?*

Ab 02:45 Uhr hatte der diensthabende Offizier der eingesetzten WEGA-Kräfte als Kommandant vor Ort die Leitung des Einsatzes inne. Bis zu diesem Zeitpunkt fungierten Regeldienstkräfte des örtlich zuständigen Stadtpolizeikommandos und Kräfte aus benachbarten Kommanden als Abschnittskommandanten.

Zu den Fragen 23 und 24:

- *Kam es zu Festnahmen und Anzeigen im Zuge des Einsatzes rund um die Abschiebungen der abgeschobenen Kinder und ihrer Familien am 28.01.2021?*
 - a. *Wenn ja, wie viele, um welche Uhrzeit und aufgrund des Verstoßes gegen jeweils welche rechtliche Vorschrift?*
- *Gab es Identitätsfeststellungen im Zuge des Einsatzes rund um die Abschiebungen der abgeschobenen Kinder und ihrer Familien am 28.01.2021?*
 - b. *Wenn ja, wie viele und um welche Uhrzeit?*

Nein.

Zur Frage 25:

- *Wie hoch waren die Kosten der Polizeiaktion in den Morgenstunden des 28.1.2021 im Rahmen des Einsatzes in der Zinnergasse?*

Insgesamt waren aufgrund der Versammlung in der Zinnergasse 134 Exekutivbedienstete aus dem Regeldienst 4,5 Stunden im Einsatz. Dafür sind Gesamtkosten in Höhe von rund 18.750 EUR (auf Basis des Durchschnittssatzes von 31,10 EUR) entstanden.

Zur Frage 26:

- *Können PolizistInnen unabhängig von dem vorliegenden Fall verweigern Abschiebungen durchzuführen?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Da die Teilnahme am Pool der Abschiebebeamtinnen und -beamten auf freiwilliger Basis erfolgt, ist ein Ausscheiden aus dem Pool möglich.

Zur Frage 27:

- *Gab es in den vergangenen 30 Jahren Fälle, in denen PolizistInnen sich weigerten Abschiebungen durchzuführen?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Auflistung nach Datum und Anzahl der Verweigerungen*

Aus den vergangenen 30 Jahren sind keine Fälle bekannt, in denen Polizistinnen und Polizisten sich weigerten, Abschiebungen durchzuführen.

Zur Frage 28:

- *Gibt es die Möglichkeit der Supervision im Rahmen des polizeilichen Angebots nach Abschiebungen von Kindern, die PolizistInnen in Anspruch nehmen können?*

Allen Bediensteten des Innenressorts steht in belastenden Einsatz- und Lebenssituationen die fachpsychologische Servicerung, Unterstützung und anlassfallbezogene Intervention durch den Psychologischen Dienst zur Verfügung.

Zur Frage 29:

- *Verfügen Sie über Informationen darüber, dass diese Supervisionen verstärkt in Anspruch genommen wird?*
 - a. *Wenn ja, welche Auswirkungen hat dieser mögliche Anstieg auf die Abschiebep Praxis?*

- b. *Wenn nein, warum führt ein möglicher Anstieg zu keinen geänderten Abschiebepraktiken?*

Nein, der Psychologische Dienst wird nicht verstärkt in Anspruch genommen. Darüber hinaus fallen Einschätzungen nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 30 und 31:

- *Obwohl es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, hat die Polizei am 28.01.2021 gefordert, Videoaufnahmen der Amtshandlungen wegen angeblicher Unzulässigkeit zu unterlassen. Auf Anweisung welcher Organisationseinheit und mit welcher Begründung geschah dies?*
- *Warum wurde der Aufforderung nach Vorlage der Dienstnummern während der Amtshandlungen nicht nachgekommen?*
 - a. *Erfolgte in diesem Zusammenhang ein Verweis an den Einsatzleiter/die Einsatzleiterin? Wenn nein, warum nicht?*

Derartige Vorfälle bzw. Aufforderungen sind nicht bekannt.

Zur Frage 32:

- *Hatten die Familien vor Ort rechtlichen Beistand?*
 - a. *Wenn ja, von wem?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Beide Familien hatten vor Ort Rechtsbeistand durch ihre Rechtsvertretung.

Zu den Fragen 33 und 34:

- *Eine Abschiebung kann eine extrem psychische Belastung für ein Kind sein. Zwei der vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention beruhen auf dem Recht auf Gleichbehandlung und dem Wohl des Kindes als höchstes Gut. Können Sie garantieren, dass die Rechte der Kinder, welche am 28. Jänner 2021 aus ihren Leben in Österreich gerissen wurden, gewahrt wurden?*
 - a. *Wenn ja, anhand welcher Indikatoren können Sie dies festmachen?*
 - b. *Wenn nein, womit rechtfertigen Sie dann ihr Vorgehen?*
- *Wurde das Recht auf Gleichbehandlung und dem Wohl des Kindes vom BFA im Vorfeld der Abschiebung geprüft?*
 - c. *Wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welchem Ergebnis?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Festgehalten wird, dass der freiwilligen Rückkehr in Erfüllung der rechtskräftigen Ausreiseverpflichtung immer stets der Vorrang eingeräumt wird. Hierzu besteht auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrberatung bzw. Rückkehrhilfe. Abschiebungen sind stets nur das letzte Mittel, wenn der Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen wird.

Die Behörde hat vor jeder Abschiebung auch die Verpflichtung amtswegig zu prüfen, ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK ergeben hat. Die Prüfung des Artikels 8 EMRK umfasst auch die Prüfung des Kindeswohls. Dies war auch unmittelbar vor der Abschiebung am 28. Jänner 2021 der Fall. Im Rahmen dieser Prüfung wird neben den formalen Voraussetzungen (aufrechte aufenthaltsbeendende Maßnahme, Ablauf einer eingeräumten Ausreisefrist, Vollstreckbarkeit etc.) somit auch die grundrechtliche Zulässigkeit der Abschiebung geprüft und im Akt dokumentiert.

Zudem wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

Zur Frage 35:

- *Gibt es einen Widerspruch zu Kinderrechten, wenn Kinder mitten in der Nacht und gegen ihren Willen in ein Land abgeschoben werden, das sie nicht kennen?*
 - a. *Wenn ja, wo liegen diese Widersprüche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Kinderrechte im Allgemeinen und das verfassungsrechtlich verankerte Kindeswohl im Konkreten muss bei allen Entscheidungen der Behörden und Gerichte Berücksichtigung finden und damit in den Abwägungsprozess miteinbezogen werden. Dies gilt bereits im Verfahren und schließlich auch in der Art und Weise des Vollzugs.

Zur Frage 36:

- *Welche gesundheitlichen Vorschriften gibt es für Abschiebungen in Bezug auf die Corona-Pandemie?*

Die gesundheitlichen Vorschriften für Abschiebungen wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erlassmäßig geregelt.

Zur Frage 37:

- *Wurden vor der Abschiebung medizinische Tests durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Bei jeder begleiteten Abschiebung auf dem Land- und Luftweg sind die betroffenen Fremden möglichst unmittelbar, längstens jedoch 24 Stunden vor der Abfahrt oder dem Abflug von einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin zu untersuchen.

Zur Frage 38:

- *Wurde vor der Abschiebung ein PCR-Test oder ein Antigen-Schnelltest auf eine mögliche Corona-Erkrankung durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, gab es positive Ergebnisse?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wurde ein PCR-Test sowohl bei den abzuschiebenden Personen als auch bei den Begleitbeamtinnen und -beamten durchgeführt. Diese waren alle negativ.

Zur Frage 39:

- *Die Kinder mussten mehrere Stunden in den stehenden Autos verharren. Konnten trotzdem alle Vorschriften und Maßnahmen in Bezug auf Corona gewährleistet werden?*
 - a. *Wenn ja, wie wurde die Einhaltung dieser Maßnahmen kontrolliert?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es konnten alle erlassmäßigen Vorschriften und Maßnahmen in Bezug auf Corona in den Fahrzeugen gewährleistet werden. Die Einhaltung wurde von den Begleitbeamtinnen und -beamten kontrolliert.

Zur Frage 40:

- *Warum wurde die Kundgebung in der Zinnergasse während der Abschiebung aufgelöst?*
 - a. *Laut Augenzeuginnen wurde die Versammlung mit dem Argument „Bedrohung öffentlicher Ordnung“ beendet. In welcher Art und Weise wurde die öffentliche Ordnung bedroht?*

Da die Versammlung einen die öffentliche Sicherheit bedrohenden Charakter angenommen hatte, wurde sie aufgelöst. Das Agieren der Versammlungsteilnehmerinnen

und -teilnehmer verhinderte die Durchfahrt von Polizeifahrzeugen, wobei keine Alternativroute möglich war. Die nicht angemeldete Blockade war daher nach dem Versammlungsgesetz aufzulösen.

Zu den Fragen 41 und 42:

- *Haben Sie im Vorfeld der Abschiebungen Gespräche mit der für Kinder und Jugend zuständigen Ministerin Raab geführt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Inhalten und welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird bei Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen im Vorfeld Rücksprache mit dem für Kinder und Jugendliche zuständigen Ministerium geführt? Wenn ja, wie oft war dies 2020 der Fall?*

Nein.

Hierfür gibt es keine rechtliche Grundlage.

Zur Frage 43:

- *Gab es im Vorfeld der Abschiebung am 28.01.2021 Gespräche zwischen Ihnen als Innenminister mit Ihren RegierungskollegInnen bezüglich Möglichkeiten, diese Abschiebung zu verhindern?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Regierungsmitgliedern?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Rechtskräftige Entscheidungen sind grundsätzlich ehestmöglich umzusetzen bzw. ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Abschiebung durchzuführen. Ein Verzögern oder gar Absehen von einer Abschiebung in solchen Fällen, in denen die Ausreisepflicht missachtet wurde, wäre willkürliches Handeln und würde dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung von Fremden untereinander widersprechen. Zudem ist es in einem Rechtsstaat nicht vorgesehen, dass Entscheidungen unabhängiger Gerichte von der Politik abgeändert werden.

Auf die Beantwortung der Frage 3 wird verwiesen.

Zu den Fragen 44 und 45:

- *Haben Sie im Vorfeld der Abschiebungen vom 28.01.2021 mit ihrem Kabinett und/oder der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt die Möglichkeit erwogen und besprochen, eine Prüfung auf humanitäres Bleiberecht anzuregen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *In einer öffentlichen Stellungnahme bezogen Sie sich auf die derzeitige Gesetzeslage in Österreich. Wieso gewährten Sie den betroffenen Familien kein humanitäres Bleiberecht, welches hier zweifelsfrei – auch nach der derzeitigen Gesetzeslage – anwendbar gewesen wäre?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 5, auf die durch das BFA ergangenen Informationen im Interesse der Öffentlichkeit an sachlicher Information gem. § 5a BFA-G, sowie die Beantwortung der Fragen 6 bis 9 der parlamentarischen Anfrage Nr. 5204/J vom 1. Februar 2021 verwiesen.

Zur Frage 46:

- *Welche Fluglinie hat die Abschiebung am 28.01.2021 durchgeführt? Bitte um Auflistung der Fluglinie, der Flugnummer, der Abflugzeit sowie der Zieldestination.*

Es handelte sich um ein von Frontex gechartertes Flugzeug des Unternehmens Alba Star, Flugnummer AP5313/AP5314. Die Abflugzeit war um 07:15 Uhr und die Zieldestinationen waren im Rahmen der Gemeinschaftsrückführung München (als Zwischenstopp zur Aufnahme von aus Deutschland abzuschiebenden Personen) – Tiflis (Zielstaat Georgien) – Jerewan (Zielstaat Armenien) – München (Rückflug nach Deutschland) – Wien (Rückflug nach Österreich; Landung um 22:15 Uhr).

Zur Frage 47:

- *Wie viele Personen wurden seit dem 01.01.2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage abgeschoben? Bitte auch aufgelistet nach Anzahl der Familien, Anzahl der minderjährigen Kinder, Nationalitäten der betroffenen Personen, Wohnort in Österreich sowie Zieldestination.*

Im Zeitraum Jänner 2020 bis inklusive Jänner 2021 wurden 3.812 Personen abgeschoben, davon waren 70 Personen zum Zeitpunkt der Abschiebung minderjährig.

| Nr. | Staatsangehörigkeit | Abschiebungen |
|-----|---------------------|---------------|
| 1 | Slowakei | 888 |
| 2 | Ungarn | 490 |
| 3 | Serbien | 453 |
| 4 | Rumänien | 409 |
| 5 | Polen | 275 |
| 6 | Georgien | 125 |
| 7 | Nigeria | 112 |
| 8 | Albanien | 101 |
| 9 | Bulgarien | 94 |
| 10 | Türkei | 87 |
| | Top 10 | 3.034 |
| | Rest | 778 |
| | Gesamt | 3.812 |

| Nr. | Staatsangehörigkeit | Abschiebungen bei Minderjährigkeit |
|-----|----------------------|------------------------------------|
| 1 | Georgien | 26 |
| 2 | Ukraine | 8 |
| 3 | Serbien | 7 |
| 4 | Rumänien | 4 |
| 5 | Russische Föderation | 4 |
| 6 | Albanien | 4 |
| 7 | Ägypten | 4 |
| 8 | Nordmazedonien | 4 |
| 9 | Türkei | 3 |
| 10 | Nigeria | 2 |
| | Top 10 | 66 |
| | Rest | 4 |
| | Gesamt | 70 |

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Angemerkt wird, dass es sich bei den Statistiken des Jahres 2020 um vorläufige Zahlen handelt, die mit Stichtag 1. Jänner 2021 erhoben wurden, und es im Zuge von Datenrevisionen zu geringfügigen Änderungen kommen kann.

Karl Nehammer, MSc

